Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/732

07. 07. 77

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedmann, Spilker, Dr. Hennig, Dr. Schäuble, Milz, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Möller, Dr. Langguth, Dr. Laufs, Nordlohne, Erhard (Bad Schwalbach), Frau Pieser, Dr. Stercken, Rühe, Daweke, Ey, Dreyer, Susset, Dr. Hüsch, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/609 –

Regelungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Der Bundesminister des Innern – U II 10 - 98/12 – hat mit Schreiben vom 4. Juli 1977 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß sie sich zur Frage, inwieweit das Fluglärmgesetz verbessert werden kann, erst dann äußern werde, wenn ihr hinreichend Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vorliegen. Nach ihrer Auffassung ist der Gesetzesvollzug nunmehr soweit vorangeschritten, daß mit der Erarbeitung eines ersten Überblicks über die Auswirkungen begonnen werden kann. In ihrem Immissionsschutzbericht wird die Bundesregierung Ende dieses Jahres auch über die Erfahrungen mit dem Fluglärmgesetz berichten und zur Frage einer Änderung des Gesetzes Stellung nehmen. Sie wird dabei auch Erfahrungen der Stellen verwerten, die zum Vollzug des Gesetzes in den festgesetzten Lärmschutzbereichen Maßnahmen zu treffen haben oder sonst von den Regelungen des Gesetzes unmittelbar berührt sind. Da der Bundesregierung erst in einigen Monaten die entsprechenden Erfahrungsberichte vorliegen, ist sie derzeitig noch nicht in der Lage, alle in der Kleinen Anfrage angesprochenen Probleme mit der gebotenen Gründlichkeit zu behandeln. Sie sieht sich gehalten, insoweit auf den Immissionsschutzbericht zu verweisen, der zur Zeit vorbereitet wird.

Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51
Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

1. In welchem Umfang wurden nach den Informationen der Bundesregierung bisher Ansprüche nach dem FluglärmG geltend gemacht?

2. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden bereits Entschädigungen gezahlt, wie hoch ist die Zahl der Ablehnungen und wie viele Anträge sind derzeit noch nicht beschieden worden?

Für den ersten aufgrund des Fluglärmgesetzes festgesetzten Lärmschutzbereich (Verkehrsflughafen Düsseldorf) ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Zahl der Antragsberechtigten (Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz)	ca. 1200
Zahl der Erstattungsanträge	610
Zahl der vorbeschiedenen Anträge	88
Zahl der abgelehnten Anträge	0
Höhe der bisher geleisteten Erstattung	1 319 268 DM.

Im Hinblick auf die seit geraumer Zeit erwartete Erhöhung des im Gesetz vorgesehenen Erstattungshöchstbetrages von 100 DM haben sich wohl allgemein Verzögerungen bei der Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz ergeben. Im Immissionsschutzbericht wird die Bundesregierung die Situation an weiteren Flugplätzen darstellen.

3. Welche Auswirkungen hat nach den Informationen der Bundesregierung das FluglärmG auf die Entwicklung der Städte und Gemeinden, die in den Lärmschutzbereichen liegen?

Eine der wichtigsten Auswirkungen des Fluglärmgesetzes ist es, daß infolge der abgestuften Beschränkung der baulichen Nutzung des Gebietes in den beiden Schutzzonen der Lärmschutzbereiche die Entstehung neuer gesundheitsgefährdender Belastungssituationen verhindert wird. Soweit im Lärmschutzbereich Wohnungen oder noch schutzbedürftigere bauliche Einrichtungen erstellt werden dürfen – wenn unbedingt erforderlich, erlaubt das Gesetz ausnahmsweise sogar die Errichtung eines Krankenhauses in Schutzzone 1 –, ist erhöhter bauakustischer Aufwand vorgeschrieben. Soweit im Lärmschutzbereich Bauverbote bestehen, haben diese auch die Wirkung, daß die gemeindliche Bauleitplanung die baurechtliche Zulässigkeit der nach § 5 des Gesetzes in den Lärmschutzbereichen verbotenen baulichen Anlagen nicht mehr eröffnen darf. In besonderen Fällen mag auch aus städtebaulichen Gründen eine Änderung bestehender Bauleitpläne erforderlich werden.

Nach Einholung weiterer Informationen wird die Bundesregierung in ihrem Immissionsschutzbericht näher auf die Frage eingehen, ob die geltende rechtliche Regelung die Entwicklung der Städte und Gemeinden nur insoweit begrenzt, wie es durch den Lärmschutz unbedingt geboten ist.

4. Sind der Bundesregierung gerichtliche Klagen im Zusammenhang mit dem FluglärmG bekannt, und welchen Stand haben diese Verfahren bisher erreicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zur Zeit folgende gerichtliche Klagen im Zusammenhang mit dem Fluglärmgesetz anhängig:

a) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München wegen Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (AZ M 933 III 76),

b) Verfassungsbeschwerde der Stadt Memmingen beim Bundesverfassungsgericht wegen Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen (AZ 2 BvR 584, 598, 599 und 604/76),

c) Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht wegen Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem) (AZ 1 BvR 68/77).

5. Hat die Bundesregierung bei ihren bisherigen Stellungnahmen zum FluglärmG die auch für den Fluglärmschutz richtungweisende Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. März 1975 (III ZR 215/71) berücksichtigt, die die Entschädigung wegen übermäßigen Straßenlärms zum Gegenstand hatte, und welche Schlüsse zieht sie aus diesem Urteil für das FluglärmG?

Die Bundesregierung verfolgt die Rechtsprechung sorgfältig und bezieht die Entscheidungen der Gerichte in ihre Überlegungen über die Gestaltung der Politik ein. So hat sie auch die dem Straßenverkehrslärm gewidmete Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1975 auf ihre Bedeutung für die Lärmschutzpolitik allgemein untersucht. Sie ist zum Ergebnis gelangt, daß sie im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Materie keine unmittelbaren Folgerungen für die Gestaltung des Fluglärmgesetzes zu ziehen hat.

6. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag eine Kostenregelung für Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm vorlegen, die auch die Schutzzone 2 umfaßt, und die den Grundsätzen der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, vor allem des § 42 BImSchG, Rechnung trägt?

Die Bundesregierung wird diese Frage bei der Auswertung der eingangs erwähnten Berichte über die Erfahrungen der mit dem Vollzug des Fluglärmgesetzes befaßten oder vom Gesetz betroffenen Stellen prüfen.

7. Wird die Bundesregierung im Interesse der Rechtsvereinfachung Vorschläge über eine Einbeziehung des Fluglärmschutzes in ein allgemeines Lärmschutzgesetz dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Die Bundesregierung hat derzeitig nicht die Absicht, dem Deutschen Bundestag Vorschläge für ein allgemeines Lärmschutzgesetz, das auch den Fluglärmschutz umfassen würde, zu unterbreiten.